

Themen

hatte er der Bank allerdings verschwiegen, dass zu diesem Zeitpunkt gegen ihn ein gerichtliches Mahnverfahren wegen einer Forderung über 1.750 Euro lief. Später erkannte er die Schulden in einem Gerichtsverfahren zwar an, zahlte aber nicht an den Gläubiger, der daraufhin die Zwangsvollstreckung betrieb. Da der Gerichtsvollzieher bei dem Darlehensnehmer keine Wertgegenstände fand, sollte dieser sogar eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Dazu kam es nur deshalb nicht, weil der Darlehensnehmer dem anberaumten Termin fernblieb. Als die Bank über eine aktualisierte Schufa-Auskunft von den Vorgängen erfuhr, kündigte sie das Darlehen zur Hausfinanzierung fristlos auf und erklärte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Der Kunde wollte das so nicht akzeptieren. Er sei bei der Beantragung des Darlehens davon ausgegangen, dass das Mahnverfahren durch die beantragte Ratenzahlung "aus der Welt" sei. Nonsense, meinten dagegen die Saarbrücker Richter. Das Mahnverfahren sei nur deshalb in Gang gekommen, weil der Kunde Widerspruch eingelegt hatte und danach die Zwangsvollstreckung betrieben worden sei. Zwar habe der Kunde die 1.750 Euro mittlerweile vollständig bezahlt. In dem Selbstauskunftsbogen habe die Bank aber ausdrücklich nicht nach laufenden Mahnverfahren gefragt sondern allgemein danach, ob solche bereits vorgekommen seien. Deshalb hätte der Kunde von sich aus darauf zu sprechen kommen müssen. Weil er dies arglistig unterließ, sei die Bank zur Anfechtung bzw. fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt gewesen.

Damit der Kunde der Bank von vorne herein keine Angriffsfläche bietet, ist es unerlässlich immer mit offenen Karten zu spielen. Schließlich nützt es nichts, wenn die Bank einen Kredit gewährt, diesen dann aber kündigt. Dies ist für den Kunden zumindest teuer, wenn es nicht sogar zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führt.

Versicherung darf angeborene Krankheiten vom Versicherungsschutz ausnehmen

Gut zwei Jahre nach der Geburt schloss ein treu sorgender Vater für seinen Sohn

eine Unfall- und Invaliditätsversicherung ab. Die sollte dem Jungen eine monatliche Rente in Höhe von 282 Euro zahlen, falls er einmal unvorhergesehen krank und dadurch eine Behinderung von mindestens 50 Prozent erleiden würde. Gut ein halbes Jahr später stellten Ärzte fest, dass der Kleine an einer schweren Form der Bluterkrankheit mit einem Grad der Behinderung von 80 Prozent litt. Diese war bislang verborgen geblieben. Der Vater forderte die Versicherung in der Folge dazu auf, dem Sohn monatlich 282 Euro Rente zu überweisen. Das lehnte die Versicherung aber auf Grund eines Passus in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab. Dort heißt es wörtlich: "Versicherungsschutz besteht nicht für Invalidität, die ganz oder überwiegend eingetreten ist aufgrund angeborener oder solcher Krankheiten, die im ersten Lebensjahr in Erscheinung getreten sind." Das von dem verärgerten Vater angerufene Landgericht Berlin hielt diese Klausel für unklar. Jedenfalls aber sei die Klausel unwirksam, weil sie den Versicherungsschutz aushöhlen würde. Doch das Kammergericht Berlin kassierte diese Entscheidung auf die Berufung der verurteilten Versicherung hin wieder ein. Begründung: Der Wortlaut der Klausel sei für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse klar zu verstehen. Im Übrigen sei es im Interesse der Begrenzung der Prämien sachgerecht, besonders hohe Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen. Auch ohne diesen Risikoausschluss mache die Invaliditätsversicherung weiterhin Sinn, weil sie mit Ausnahme angeborener Erkrankungen vor unvorhergesehenen Erkrankungen materiellen Schutz biete.

Nur 7 Punkte in Flensburg – Fahrerlaubnis trotzdem weg

Wer in Flensburg 18 Punkte ansammelt, ist die Fahrerlaubnis erst einmal los. Doch auch unterhalb dieser Grenze kann der Staat rücksichtslose Fahrer aus dem Verkehr ziehen. Weil ein Autofahrer innerhalb von drei Monaten zweimal innerhalb geschlossener Ortschaften mit 32 und 47 km/h zu schnell unterwegs war, kassierte eine Behörde im Raum Lüneburg dessen Fahrerlaubnis ein. Zuvor hatte sie ihn aufgefordert, sich ei-

nem Idiotentest zu unterziehen, was der Familienvater allerdings abgelehnt hatte. Diese Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde hatte das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt. Der Fahrer habe mit den vorsätzlichen und rücksichtslosen Verkehrsverstößen charakterliche Mängel offenbart. Erschwerend kam hinzu, dass er in einem der beiden Fälle wohl an einer Art Autorennen teilgenommen und dabei seinen Wagen auf einer Strecke von nur 100 Metern von null auf 82 km/h beschleunigt hatte.

Schlagloch kommt Gemeinde teuer zu stehen

Deutschlands Straßen sind auch nicht mehr das, was sie einmal waren. Wenn es dann zu einem Schadensfall kommt, ist die Haftung problematisch. Mit einem derartigen Fall hatte sich das Oberlandesgericht Celle zu befassen: Die Richter verurteilten eine Großstadt zum Schadensersatz, weil ein Autofahrer in einem 20 cm tiefen Schlagloch auf einer stark befahrenen Durchgangsstraße sein Auto beschädigt hatte. Dabei gingen ein Reifen und zwei Felgen zu Bruch. Die Stadt hatte sich in dem Prozess darauf berufen, dass der Fahrer an dem Unfall selbst schuld sei. Sie habe nämlich vor der Unfallstelle eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet und zudem auf den Verkehrsschildern vor Straßenschäden gewarnt. Mit dieser Argumentation hatte die Stadt aber keinen Erfolg. Nach der Auffassung des Gerichts müsse selbst unter Berücksichtigung solcher Warnhinweise keinem vernünftigen Autofahrer mit einem Schlagloch derartigen Ausmaßes rechnen.

Vollen Schadensersatz konnte der Geschädigte aber auch nicht durchsetzen. Das Gericht nahm ein hälftiges Mitverschulden an, weil der Autofahrer gegen das Sichtfahrgebot verstoßen habe. Er hätte nur so schnell fahren dürfen, dass er jederzeit hätte anhalten können.